



## Regelplan B II / 8

Sperrung des getrennten Geh- und Radweges  
 Nötig über Fahrbahn  
 Halbseitige Sperrung der Fahrbahn  
 Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

**Querabspernung zur Fahrbahn**  
 durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*\*); einseitige Leitbaken mit einseitigen gelben Warnleuchten

**Querabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperschrankengitter

**Längsabspernung zum Gehweg**  
 durch Absperschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
 durch doppelseitige Leitbaken  
 Abstand max. 9 m;  
 bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*\*); einseitige Leitbaken

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) [ ] geringe Verkehrsstärke:  
 30 – 50 m  
 [ ] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*\*);  
 70 – 100 m
  - 2) nur bei benutzungspflichtigen Radwegen
  - 3) [ ] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden  
*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*
  - 4) [ ] vorhandene durchgezogene Linie zur Trennung des Geh- und Radweges auszukreuzen
  - 5) [ ] angerampelt
  - 6) [ ] zusätzlich Absperschrankengitter am Gehweg gegenüber  
 [ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet
  - 7) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2
- \*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*)  
 \*\*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



**Zeppelin Rental GmbH**  
**Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin**  
 Wohlrabadamm 26, 13629 Berlin  
 Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400  
 bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH  
 Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung